



Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten

November 2021

Am 30. September 2021 haben die eidgenössischen Räte entschieden, den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten freizugeben. Konkret wurde eine Bedingung zu den 2019 bereits genehmigten Rahmenkrediten «Kohäsion» und «Migration» gestrichen, welche die Umsetzung des Beitrags seither blockiert hatte. Die Freigabe des zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten ist Teil der europapolitischen Agenda des Bundesrats mit Blick auf die Fortführung des bilateralen Wegs. Mit der raschen Freigabe setzt die Schweiz nach der Beendigung der Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen ein positives Zeichen für eine gut funktionierende Partnerschaft mit der EU.

Chronologie

Zweiter Schweizer Beitrag

- 30.09.2021 Freigabe des zweiten Schweizer Beitrags durch das Parlament (Streichung Nichtdiskriminierungs-Bedingung)
- 11.08.2021 Verabschiedung der Botschaft zur Freigabe des zweiten Schweizer Beitrags durch den Bundesrat (Streichung Nichtdiskriminierungs-Bedingung)
- 03.12.2019 Genehmigung der Rahmenkredite Kohäsion und Migration durch das Parlament (mit Nichtdiskriminierungs-Bedingung)
- 28.09.2018 Verabschiedung der Botschaft über den zweiten Schweizer Beitrag durch den Bundesrat

Erster Schweizer Beitrag (Erweiterungsbeitrag)

- bis 2024 Projektumsetzung in Kroatien
- 07.12.2019 Abschluss der Projektumsetzung in Bulgarien und Rumänien
- 31.12.2017 Abschluss der Projektumsetzung EU-10
- 30.06.2015 Unterzeichnung des bilateralen Rahmenabkommens mit Kroatien
- 11.12.2014 Genehmigung des Rahmenkredits für Kroatien durch das Parlament (45 Mio. CHF)
- 01.07.2013 EU-Beitritt Kroatien
- 07.09.2010 Unterzeichnung der bilateralen Rahmenabkommen mit Bulgarien und Rumänien
- 07.12.2009 Genehmigung des Rahmenkredits für Bulgarien und Rumänien durch das Parlament (257 Mio. CHF)
- 20.12.2007 Unterzeichnung der bilateralen Rahmenabkommen mit den EU-10
- 01.01.2007 EU-Beitritt Rumänien und Bulgarien
- 14.06.2007 Genehmigung des Rahmenkredits für die EU-10 durch das Parlament (1 Mrd. CHF)
- 01.05.2004 EU-Beitritt der EU-10 (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern)

Stand der Dinge

Am 3. Dezember 2019 hat das Parlament einen zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedsstaaten – in Form zweier Rahmenkredite Kohäsion und Migration – bewilligt. Mit diesem Beitrag will die Schweiz zur Verringerung wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten sowie zur besseren Bewältigung der Migrationsbewegungen in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten beitragen. Das Parlament hat auch entschieden, dass Verpflichtungen auf der Grundlage der Rahmenkredite nicht eingegangen werden,

wenn und solange die EU diskriminierende Massnahmen gegen die Schweiz erlässt (Nichtdiskriminierungs-Bedingung). Dies hat die Umsetzung des Beitrags danach blockiert.

Anlässlich seiner europapolitischen Entscheide vom 26. Mai 2021 befasste sich der Bundesrat auch mit dem zweiten Schweizer Beitrag. So hielt er in seinem Brief an die EU-Kommissionspräsidentin vom gleichen Tag fest, dass er sich für eine rasche Freigabe des zweiten Beitrags

durch das Parlament einsetzen werde und die Finalisierung eines rechtlich nicht verbindlichen Memorandum of Understanding zum zweiten Schweizer Beitrag mit der EU anstrebe.

Am 11. August 2021 hat der Bundesrat die Botschaft zur Anpassung der Bundesbeschlüsse über den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten verabschiedet. Damit beantragte er dem Parlament, die Nichtdiskriminierungs-Bedingung aufzuheben, die das Parlament im Dezember 2019 beschlossen hatte, und den Beitrag freizugeben. Am 30. September 2021 hat das Parlament die Freigabe des zweiten Schweizer Beitrags genehmigt.

Der zweite Schweizer Beitrag

Wie der Erweiterungsbeitrag beläuft sich auch der zweite Schweizer Beitrag auf insgesamt 1,302 Mrd. CHF über zehn Jahre, d. h. durchschnittlich 130 Mio. CHF pro Jahr. Er fliesst in ausgewählte Projekte und Programme in den Partnerländern und wird nicht direkt in deren Haushalte oder an die EU überwiesen.

- 1,102 Mrd. CHF sind zugunsten der 13 EU-Mitgliedstaaten vorgesehen, die der EU seit 2004 beigetreten sind, namentlich Bulgarien, Estland, Kroatien, Litauen, Lettland, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-13). Dieser Betrag ist zur Stärkung der Kohäsion unter anderem mit dem neuen Schwerpunktbereich Berufsbildung vorgesehen. Entsprechend den Prioritäten der Partnerländer und der Schweiz können die Mittel auch in weiteren Bereichen wie Forschung und Innovation, Sozial- und Gesundheitssysteme, öffentliche Sicherheit, Bürgerengagement und Transparenz, Umwelt- und Klimaschutz sowie KMU-Finanzierung eingesetzt werden. Die Mittel in diesem Bereich müssen innerhalb von fünf Jahren – d.h. bis zum 3. Dezember 2024 – verpflichtet werden.
- 200 Mio. CHF sind zugunsten von EU-Mitgliedstaaten vorgesehen, die von Migrationsbewegungen besonders stark betroffen sind. Damit können auch EU-Mitgliedstaaten ausserhalb der EU-13 berücksichtigt werden. Mit diesem Beitrag unterstützt die Schweiz Massnahmen zur besseren Bewältigung der Migrationsbewegungen.

Gesetzliche Grundlage für den Beitrag der Schweiz im Bereich der Kohäsion ist das Bundesgesetz Ost, das am 30. September 2016 erneuert wurde und seit dem 1. Juni 2017 in Kraft ist. Rechtsgrundlage für den Rahmenkredit Migration ist das Asylgesetz.

Der erste Schweizer Beitrag (Erweiterungsbeitrag)

Seit 2007 beteiligt sich die Schweiz mit dem Erweiterungsbeitrag in der Höhe von insgesamt 1,302 Mrd. CHF an zahlreichen Projekten zur Verringerung der wirtschaftlichen

und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU. Partnerländer des Schweizer Erweiterungsbeitrags sind die EU-13.

Ende 2017 konnten die Projekte des Erweiterungsbeitrags in denjenigen Staaten, die der EU im 2004 beigetreten sind (EU-10), nach der zehnjährigen Planungs- und Umsetzungsphase erfolgreich abgeschlossen werden. Wie eine 2016 veröffentlichte unabhängige Evaluation bestätigt, wurden die Ziele bei der grossen Mehrheit der Projekte erreicht oder gar übertroffen. Die Projekte leisteten demnach einen positiven Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Partnerländern und wirken langfristig. In Bulgarien und Rumänien endete die Umsetzungsphase im Dezember 2019. Der Erweiterungsbeitrag in Kroatien läuft noch bis Ende 2024.

Das Engagement der Schweiz ist nicht Teil der EU-Kohäsionspolitik. Die Umsetzung erfolgt bilateral zwischen der Schweiz und dem jeweiligen Partnerland. Bei der Verpflichtung wird darauf geachtet, dass Schweizer Mittel komplementär zu den EU-Kohäsionsmitteln eingesetzt werden.

Bedeutung

Der autonome Schweizer Beitrag ist eine Investition in Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in Europa und entspricht somit den Schweizer Interessen. Mit einem zweiten Schweizer Beitrag stärkt und vertieft die Schweiz ihre bilateralen Beziehungen mit den Partnerländern und der gesamten EU. Zudem kann die Schweiz mit den thematischen Schwerpunkten des zweiten Schweizer Beitrags, Berufsbildung und Migration, zur Bewältigung aktueller Herausforderungen in Europa beitragen, die auch die Schweiz betreffen.

Mit der raschen Freigabe des zweiten Schweizer Beitrags will der Bundesrat der Dynamik in den Beziehungen zur EU nach der Beendigung der Verhandlungen eines institutionellen Abkommens einen neuen Impuls geben. Er möchte damit einen Prozess anstossen, der mit Blick auf die Fortführung des bilateralen Wegs auch Fortschritte in weiteren Dossiers mit der EU ermöglichen soll. Schliesslich unterstreicht die Freigabe des Beitrags, dass die Schweiz eine zuverlässige Partnerin der EU und ihrer Mitgliedstaaten bleibt.

Link zum PDF

www.eda.admin.ch/europa/beitrag

Weitere Informationen

Umfangreiche Informationen zum Erweiterungsbeitrag und dessen Umsetzung sind unter www.erweiterungsbeitrag.admin.ch abrufbar.

Information zu europapolitischen Fragen:

Abteilung Europa AE

Tel. +41 58 462 22 22, sts.europa@eda.admin.ch

www.eda.admin.ch/europa